Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der IK Umwelt Düsseldorf GmbH in Duisburg

Az.: 54.06.03.02-85 Düsseldorf, den 10. März 2023

Die IK Umwelt Düsseldorf GmbH, Krabbenkamp 7 in 47138 Duisburg beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 115, Flurstück 29 (teilweise) Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 35.000 m³ zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser wird zur Bedüsung/Beregnung der Lagerhalden und Verkehrsflächen genutzt um Staubemissionen zu reduzieren.

Für dieses Vorhaben hat die IK Umwelt Düsseldorf GmbH am 13.02.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Meine Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der IK Umwelt Düsseldorf GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -

befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

Dezernat54@brd.nrw.de

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)